

Warum Kultur als Staatsziel ins Grundgesetz gehört*

Unterstützung einer aktuellen Petition



Dr. Tobias J. Knoblich ist Dezernent für Kultur und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Erfurt und Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft

© Stadtverwaltung Erfurt

Das Thema ist nicht neu und auch keines nur für die kleine Kaste der Kulturverfassungsexperten. Es zieht sich schon Jahrzehnte durch die Debatten über das Verhältnis des Staates zur Kultur – das vor allem aufgrund der nationalsozialistischen Vereinnahmungspolitik ein vorbelastetes ist. Hier galten zudem Hitlers Direktiven oder Erlasse mehr als staatlich verbrieftes Recht. Folglich konzentrierte man sich 1949 auf die Freiheit der Kunst¹ (Art. 5 Abs. 3 GG), die auch ein Abwehrrecht gegen den Staat und das Handeln seiner Exponenten ist, und die nach der späteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einer ungeschriebenen Kulturstaatszielbestimmung gleichkommt. Im *Prinzip* ist Deutschland ein Kulturstaat. Deutlicher werden wollte man seinerzeit nicht, auch natürlich mit Blick auf die Kulturhoheit der Länder, den Kulturföderalismus. Aber reicht diese indirekte Form tatsächlich aus, ist sie zeitgemäß? Wäre eine Explikation mehr als nur folgenlose Kosmetik? Wichtiger noch scheint mir die Frage:

1 Fast wie in der Weimarer Reichsverfassung (Art. 142), dort allerdings ist zudem von Schutz und Pflege die Rede (vgl. Blanke 2003: 269).

Wie halten wir es mit der Klarheit unserer Grundsätze? Unklare Antworten beginnen oft mit der Einschränkung: »Im Prinzip ja.« Oft folgt dann ein Aber oder es wird kompliziert.

Klares Votum der Kultur-Enquete

Im Kontext der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« entstand eine große und hoffnungsvolle Bewegung, zur kulturellen Staatszielbestimmung einen neuen Artikel 20 b ins Grundgesetz aufzunehmen, der lauten sollte: »Der Staat schützt und fördert die Kultur.« (vgl. Deutscher Bundestag 2008: 89 ff.) Dieser wäre Artikel 20 a gefolgt, der proklamiert: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere ...«. Über die Reihenfolge ließe sich vielleicht streiten, aber vom grundlegenden Anspruch her besteht kein Zweifel an einer Passfähigkeit, Natur und Kultur in die Obhut staatlichen Handelns zu stellen. Und sich klar zu einer Kulturstaatlichkeit zu bekennen, die mehr ausspricht als eine Haltung zur Freiheit der Kunst. Im Übrigen dauerte die politische Debatte über Umwelt- und Tierschutz sehr lange an und führte erst 1994 bzw. 2002 zu

einer Änderung des Grundgesetzes. Insofern ist es zu begrüßen, dass nach dem letzten, leider gescheiterten Anlauf der Kultur-Enquete nun eine Petition angeschoben wurde.² Sie bezieht sich interessanterweise am Eingang der Argumentation genau auf die Klarheit der Haltung: »Kunst und Kultur können nur frei sein und ihre gesellschaftliche Aufgabe erfüllen, wenn ihnen die dafür notwendige Achtung und Akzeptanz auf bundespolitischer Ebene entgegengebracht wird.« Achtung und Akzeptanz verlangen nach einer Ausformulierung, die wir auch in den meisten Länderverfassungen vorfinden. Freilich gibt es bereits Achtung und Akzeptanz durch Strukturen (BKM), Förderung und neue Förderinstanzen mit bundesweiter Wirkung sowie Proklamationen aller Art – außer eben im Grundgesetz.

Vom Klima kultureller Autonomie zum Staatsziel

Ferner sprechen die Petenten von Kunst *und* Kultur bzw. davon, dass die *Kultur* ins Grundgesetz gehöre. Na-

2 www.kulturinsgrundgesetz.de; Stand 24.01.2021 sind etwa 40 Prozent der zum Erreichen des Quorums erforderlichen Unterschriften gesammelt

türlich verbirgt sich dahinter die seit Verabschiedung des Grundgesetzes inzwischen erfolgte Erweiterung des Kulturbegriffs und des Geltungsreichs von Kulturpolitik. Wir sprechen im Gegensatz zu den Vätern und Müttern des Grundgesetzes selbstbewusst von Kulturpolitik, während sogar die Kulturpolitiker der ersten Stunde wie etwa Theodor Heuß aufgrund ihrer Erfahrungen mit Begriff und politischer Praxis haderten: »Vielleicht ändert man die Fragestellung und sagt statt ›Kulturpolitik‹ ›Kräfte und Grenzen einer Kulturverwaltung‹; das Machtpolitische tritt dabei zurück.« (Heuß 1951: 18) Überall blitzt eine Scheu auf, Kultur und Staat in eine engere, vor allem förderliche Beziehung zu setzen. Das Bundesverfassungsgericht erst hat den staatlichen Kulturauftrag interpretativ entlehnt, aus der zeitbedingten Diktion der Normative herausgelesen. Stimmen, die dies kritisch sehen, gibt es schon länger. So hat der Staatsrechtler Udo Steiner 1984 festgestellt, dass Art. 5 Abs. 3 »kein Generalgrundrecht der Kulturfreiheit« sei und auch kein Verfassungsauftrag zur Förderung ausgeführt werde. Er spricht indes vom verfassungsseitig erzeugten »Großklima: der kulturellen Autonomie«, von dem auch andere Praxisformen profitierten (Steiner 1984: 14).

Deutsche Einheit als Impuls für Kulturstaat

Eine konsequente verfassungsrechtliche Zurückhaltung also – wäre da nicht der Einigungsvertrag, der bei der Proklamation der deutschen Wiedervereinigung wie selbstverständlich vom Kulturstaat spricht und sich der Kraft der Kultur für die Einheit der Nation versichert, die daher in den Jahren der Teilung unzerstört geblieben sei. Und der von »kultureller Substanz« (Art. 35 Abs. 2 EV) handelt, die es mit staatlicher Fürsorge zu erhalten gelte. Im Übrigen eine Legitimation für staatliches Handeln des Bundes in vorher ungeahntem Ausmaß. Hätte man hier etwas anderes geschrieben und die Interpretation dem Bundesverfassungsgericht überlassen, wäre vieles durch Zeitablauf verloren gegangen. Größer also könnte die Diskrepanz zwischen Zurückhaltung bei der Neuerfindung des demokratischen Rechtsstaats und Staatsermächtigung bei der Überwindung der Folgen des Systemkonflikts nicht sein. Man müsste meinen, dass sich seit 1990, spätestens 1998 (Etablierung BKM) ein angemessenes Verhältnis zur Rolle des Bundesstaates in Kulturfragen eingestellt haben

sollte. Vom Einigungsvertrag, der selbst höchstrangiges Recht, also verfassungsrechtlichen Charakter verkörpert, gingen wichtige Impulse zur Erneuerung des deutschen Verfassungsrechtes aus. Wie wir wissen, blieb es bei dem als Interim gedachten Grundgesetz; die vollmundigen Ausführungen zur Rolle der Kultur wurden nicht in eine Novelle des Grundgesetzes eingebracht – leider.

Zwischen Bagatellangst und überhöhten Erwartungen

Woher rührt die offenbare Skepsis? Da ist der einsichtige Vorbehalt, das Grundgesetz nicht zu häufig ändern zu wollen bzw. nicht zu viele neue Aspekte zu verankern und es damit auch zu verwässern. Der Stolz auf diesen Verfassungstext ist nachvollziehbar, wir haben ihm viel zu verdanken. Wir erinnern uns, dass etwa auch der Sport als Staatsziel angestrebt wurde – viele andere gesellschaftliche Akteure erwarten sich unmittelbare Effekte aus einer Verfassungsnorm. Im engeren Sinne dürfte aber auch eine Rolle spielen, dass Kultur als Elementarbegriff sehr weit erscheint und falsche Erwartungen wecken könnte. Schließlich rührt die wohl entscheidende Skepsis daher, dass man durch einen neuen Artikel keine Veränderung erwartet und das Grundgesetz dazu »erniedrigt« würde, etwas Allbekanntes lediglich klarzustellen.

In der Tat: subjektiv einklagbare Rechte ergeben sich aus einem Kulturartikel nicht, und es wäre auch eine Klarstellung – eine, für die man den rechten Zeitpunkt verpasst hat. Trotzdem halte ich sie für sinnvoll und erforderlich, denn es macht einen Unterschied, ob man sich bei der Begründung von Gesetzen, Ermessensentscheidungen oder gerichtlichen Abwägungsprozessen auf das Bundesverfassungsgericht bezieht, das (historische) Interpretationshilfe leistet, oder (endlich) der Kultur das vornehme Recht zugesteht, diesen Staat maßgeblich zu bestimmen und expressis verbis im Ersten Text genannt zu sein. Im Einigungsvertrag wird zu Recht auf Deutschlands Bedeutung als Kulturstaat verwiesen, die neben sein politisches und wirtschaftliches Gewicht tritt, wenn es um seine Geltung in der Welt geht. Müssen wir uns – Stichwort Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen – nicht darauf einstellen, bei der weiteren Globalisierung unsere Besonderheiten für uns und alle anderen klar, deutlich, unmissverständlich zu formulieren, um

dann darauf Bezug nehmen zu können? Und mit welcher Klarheit begegnen wir jenen, die zunehmend die Grundfesten unseres demokratischen Gemeinwesens angreifen, es schwächen und nach Unstimmigkeiten suchen? (vgl. Brosda 2020: 59 ff.) Klarheit in der Verfassung scheint da angebracht.

Diese Forderung unterscheidet sich auch deutlich von jener, Kultur zur Pflichtaufgabe zu erheben. Hier ist ohne Spezifizierung nichts gewonnen. Außerdem: Wenn alles Pflicht ist, vermehren sich die Finanzmittel dennoch nicht. Wichtiger wäre es, gesetzliche Flankierungen zu schaffen oder diese zu verbessern, stringente Kulturkonzepte oder -entwicklungspläne zu erarbeiten und umzusetzen sowie im Bereich der Pflichtaufgaben oder im übertragenen Wirkungskreis Standards zu setzen, also begrenzend zu wirken. Und – gleichsam als Appell an Bund und Länder – das Konnexitätsprinzip ernster zu nehmen und die Haushaltsmittel für dort beschlossene Aufgaben den Kommunen angemessen bereitzustellen. Dann können wir bei der Systematik bleiben, denn sie macht auch Sinn: Freiwillige Aufgaben beinhalten die Freiheit, regional und örtlich zu entscheiden, was genau man fördert oder als Kultureinrichtung trägt. Das Ob steht ohnehin nicht in Frage: Kultur ist Länder- und kommunale Aufgabe, nur müssen insbesondere die Kommunen leistungsfähig genug sein.

**Auf Grund der Spezifik des Themas wurde der Text nicht gegendert, sondern das generische Maskulinum gewählt.*

Literatur:

- Blanke, Hermann-Josef (Hrsg.) (2003): Deutsche Verfassungen. Dokumente zu Vergangenheit und Gegenwart, Paderborn: Schöningh
- Brosda, Carsten (2020): Die Kunst der Demokratie. Die Bedeutung der Kultur für eine offene Gesellschaft, Hamburg: Hoffmann und Campe
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): Kultur in Deutschland. Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, Regensburg: ConBrio
- Heuß, Theodor (1951): Kräfte und Grenzen einer Kulturpolitik, Tübingen/Stuttgart: Rainer Wunderlich Verlag
- Steiner, Udo (1984): Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 42, Berlin/New York: de Gruyter ■